

*Fünfte Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Bildungswissenschaft*

*an der Fakultät für Humanwissenschaften
der Universität der Bundeswehr München
(FPOBWS/Ba)*

Oktober 2024

Fünfte Satzung zur Änderung der
Fachprüfungsordnung
für den universitären Bachelorstudiengang

Bildungswissenschaft

der Universität der Bundeswehr München
(FPOBWS/Ba)

vom 10. September 2024

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 7. August 2024, Az.: L.3-H6114.4.2/5/8, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 15. August 2024, Gz.: P I 5 – 38-01-06, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) folgende Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft der Universität der Bundeswehr München (FPOBWS/Ba) vom 28. September 2015 (AmtBek UniBw M Nr. 3/2015, S. 3, lfd. Nr. 1.01, Anl. 1), geändert durch die Änderungssatzung zur Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft der Universität der Bundeswehr München (FPOBWS/Ba) vom 6. Oktober 2016 (AmtBek UniBw M Nr. 3/2016, S. 4, lfd. Nr. 1.05, Anl. 5), durch die Änderungssatzung vom 25. September 2017 (AmtBek UniBw M Nr. 4/2017, S. 3, lfd. Nr. 3, Anl. 3), durch die Änderungssatzung vom 12. September 2019 (AmtBek UniBw M Nr. 5/2019, S. 3, lfd. Nr. 2, Anl. 2) und durch die Änderungssatzung vom 21. Juli 2020 (AmtBek UniBw M Nr. 4/2020, S. 3, lfd. Nr. 1, Anl. 1):

§ 1

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Beim „§ 2 Zulassung zum Bachelor-Studiengang“ wird das Wort „Zulassung“ gestrichen und durch das Wort „Zugang“ ersetzt.
- b) Nach „§ 4 Fortschrittsregelung“ wird ein neuer Paragraph – „§ 5 Bearbeitungszeit/Bearbeitungszeitraum der Leistungsnachweise“ eingefügt.
- c) Der ursprüngliche „§ 5“ wird in „§ 6“, „§ 6“ in „§ 7“ und „§ 7“ in „§ 8“ umbenannt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zulassung“ gestrichen und durch das Wort „Zugang“ ersetzt.
- b) Im Klammerausdruck in der Überschrift wird die Zahl „19“ gestrichen und durch die Zahl „23“ ersetzt.
- c) Im Fließtext unter der Überschrift werden die Worte „die Zulassung“ gestrichen und durch die Worte „den Zugang“ ersetzt und die Zahl „19“ wird gestrichen und durch die Zahl „23“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Klammerausdruck in der Überschrift wird die Zahl „20“ gestrichen und durch die Zahl „24“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Zeichen „/“ und das Wort „Jeder“ gestrichen und durch die Worte „bzw. jeder“ ersetzt.
- c) Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

4. Es wird folgender, neuer Paragraph 5 eingefügt:

§ 5 Bearbeitungszeit/Bearbeitungszeitraum der Leistungsnachweise

¹Soweit in Anlage 1 für einzelne Module nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Bearbeitungszeit bzw. den Bearbeitungszeitraum der Leistungsnachweise die nachfolgende einheitliche Regelung. ²Die Bearbeitungszeit für ein Referat beträgt 60 bis 120 Stunden. ³Die Bearbeitungszeit für Seminararbeiten, Studienarbeiten und Hausarbeiten beträgt 70 bis 140 Stunden. ⁴Bei kombiniert schriftlich-mündlichen Leistungsnachweisen gemäß § 13 Abs. 3 ABaMaPO beträgt die Dauer der mündlichen Darstellung gegebenenfalls zwischen 15 und 30 Minuten. ⁵Die Bearbeitungszeiträume für die Leistungsnachweise der Module des verpflichtenden Begleitstudiums *studium plus* gemäß Anlage 1, Tabelle 4 sind fakultätsübergreifend in § 13 Abs. 12 ABaMaPO geregelt.

5. Der ursprüngliche „§ 5“ wird zu „§ 6“ und wie folgt geändert:

- a) Im Klammerausdruck in der Überschrift wird die Zahl „22“ gestrichen und durch die Zahl „26“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden das Zeichen „/“ und das Wort „Jeder“ gestrichen und durch die Worte „bzw. jeder“ ersetzt.

6. Der ursprüngliche „§ 6“ wird zu „§ 7“ und wie folgt geändert:

Im Klammerausdruck in der Überschrift wird die Zahl „23“ gestrichen und durch die Zahl „27“ ersetzt.

7. Der ursprüngliche „§ 7“ wird zu „§ 8“.

8. Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise wird wie folgt geändert:

- a) Im Fließtext unter der Anlage 1 wird nach dem letzten Satz folgender Satz ergänzt:
„Eine allgemeine Regelung für die Bearbeitungszeit/den Bearbeitungszeitraum der Leistungsnachweise findet sich in § 5 dieser FPO.“

b) Tabelle 1: Pflichtmodule wird wie folgt neu gefasst:

Modul	ECTS- Leistungs- punkte	Art der Lehrveran- staltung	Leistungs- nachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Grundlagen der Allgemeinen Erziehungs- wissenschaft	8	V, S	sP-90 oder SemA/StudA	1.-3. Trimester
Einführung in die Entwicklung, Theo- rien und Forschungsmethoden der Psychologie	8	V	sP-60-120 oder mP-30-60	1.-3. Trimester
Grundlagen der sozialwissenschaftli- chen Methodenlehre	8	V oder V, S	sP-120	1.-3. Trimester
Grundlagen der Erwachsenenbildung	8	V, S	sP-120 oder SemA/StudA	1.-3. Trimester
Grundlagen der Organisationspädago- gik	8	V, S	sP-60 oder SemA/StudA	1.-3. Trimester
Grundlagen der international verglei- chenden und interkulturellen Bildungs- forschung	8	S	sP-60 oder SemA/StudA	1.-3. Trimester
Grundlagen der interkulturellen Kom- munikation und der Konfliktforschung	8	S	sP-60 oder SemA/StudA	1.-3. Trimester

Grundlagen der Medienbildung	8	V, S	sP-60 oder SemA/StudA	1.-3. Trimester
Grundlagen des Lernens und Lehrens mit Medien	8	V,S	sP-60 oder SemA/StudA	1.-3. Trimester
Praktikum	8	P	SemA/StudA oder TS	1.-9. Trimester

c) Tabelle 2: Wahlpflichtmodule wird wie folgt neu gefasst:

Die bzw. der Studierende wählt aus der folgenden Tabelle sechs Wahlpflichtmodule aus.

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Bildungswissenschaftliche Wahlpflichtmodule				
Exemplarische Problemstellungen der Bildungswissenschaft aus Sicht der Allgemeinen Erziehungswissenschaft	12	S, SP	mP 30 - 60 oder sP (60 bis 120) oder SemA	1.-9. Trimester

Exemplarische Problemstellungen der Bildungswissenschaft aus psychologischer Sicht	12	V, S, SP	mP (30 bis 60) oder sP (60 bis 120) oder SemA	1.-9. Trimester
Exemplarische Problemstellungen der Bildungswissenschaft aus Sicht der sozialwissenschaftlichen Methodologie	12	V, S, SP	mP (30 bis 60) oder sP (60 bis 120) oder SemA	1.-9. Trimester
Exemplarische Problemstellungen der Bildungswissenschaft im Schwerpunkt Erwachsenenbildung	12	S	mP (30 bis 60) oder sP (60 bis 120) oder SemA	1.-9. Trimester
Exemplarische Problemstellungen der Bildungswissenschaft im Schwerpunkt Organisationspädagogik	12	S	mP (30 bis 60) oder sP (60 bis 120) oder SemA	1.-9. Trimester
Exemplarische Problemstellungen der Bildungswissenschaft im Schwerpunkt international vergleichende und interkulturelle Bildungsforschung	12	S, SP	mP (30 bis 60) oder sP (60 bis 120) oder SemA	1.-9. Trimester

Exemplarische Problemstellungen der Bildungswissenschaft im Schwerpunkt interkulturelle Kommunikation und Konfliktforschung	12	S, SP	mP (30 bis 60) oder sP (60 bis 120) oder SemA	1.-9. Trimester
Exemplarische Problemstellungen der Bildungswissenschaft im Schwerpunkt Medienbildung	12	S, SP	mP (30 bis 60) oder sP (60 bis 120) oder SemA	1.-9. Trimester
Exemplarische Problemstellungen der Bildungswissenschaft im Schwerpunkt Lernen und Lehren mit Medien	12	S, SP	mP (30 bis 60) oder sP (60 bis 120) oder StudA	1.-9. Trimester
Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule				
Maximal zwei interdisziplinäre Wahlpflichtmodule nach näherer Maßgabe des Modulhandbuchs, die der humanwissenschaftlichen Ausrichtung des Studiums Rechnung tragen	jew. 12	V, S, SP	mP (30 bis 60) oder sP (60 bis 120)	1.-9. Trimester

d) In Tabelle 3: Bachelor-Arbeit wird in der Zeile des Moduls „Bachelorarbeit“ in der Spalte 4, Leistungsnachweis, die Zahl „22“ gestrichen und durch die Zahl „26“ ersetzt.

e) Tabelle 4: verpflichtendes Begleitstudium *studium plus* wird wie folgt neu gefasst:

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(3)	(2)	(4)	(5)
Anrechenbare vor- und außeruniversitäre Leistungen/Sprachausbildung gemäß § 19 Abs. 1 ABaMaPO	8	P, S, V	TS	1.-9. Trimester
<i>studium plus</i> 1, Seminar	3	S	Ref, SemA, Pf	1.-9. Trimester
<i>studium plus</i> 2, Seminar und Training	5	S, T	SemA, Pf, TS	1.-9. Trimester

f) Unter der Tabelle 4 wird folgender Fließtext ergänzt:

Midterm-Leistungsnachweise

Zusätzlich zu den genannten Leistungsnachweisen kann in allen Modulen ein Midterm-Leistungsnachweis gemäß § 13 Abs. 10 ABaMaPO angeboten werden. In Modulen, in denen ein Midterm-Leistungsnachweis angeboten wird, muss die Notenvergabe nach einem Punkteschema erfolgen. In dem Midterm-Leistungsnachweis werden Punkte erworben, die zu den in dem Regelleistungsnachweis erworbenen Punkten nach der nachfolgenden Formel gewichtet addiert werden. Aus dem so errechneten neuen Punktestand wird nach dem gleichen Notenschlüssel, wie für Kandidaten, die keinen Midterm-Leistungsnachweis abgelegt haben, die Modulnote berechnet.

Die Modulnote kann sich durch die Berücksichtigung des Midterm-Leistungsnachweises nicht verschlechtern. Je nach Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises beträgt die maximal mögliche Verbesserung 0,3 bis 1 Notenstufe. Die Tatsache, dass ein Midterm-Leistungsnachweis angeboten wird und die damit erreichbare Verbesserung der Prüfungsnote sind im Modulhandbuch bekanntzugeben.

Formeln zur Berechnung der Gesamtpunktzahl bei Berücksichtigung eines Midterm-Leistungsnachweises:

$$P_{\text{Neu}} = P_{\text{Alt}} + f \cdot M$$

$$f = w \cdot \frac{P_1 - P_4}{3 \cdot M_{\text{Max}}}$$

Legende:

- P_{Alt} erreichte Gesamtpunktzahl ohne Berücksichtigung des Midterm-Leistungsnachweises
- P_{Neu} neue Gesamtpunktzahl mit Berücksichtigung des Midterm-Leistungsnachweises
- M Punktzahl im Midterm-Leistungsnachweis
- f Faktor zur Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises
- M_{Max} im Midterm-Leistungsnachweis maximal erreichbare Punktzahl
- P_1 Mindestpunktzahl, die im Regel-Leistungsnachweis notwendig ist, um die Note 1,0 zu erreichen
- P_4 Mindestpunktzahl, die im Regel-Leistungsnachweis notwendig ist, um die Note 4,0 zu erreichen
- w Wichtung des Midterm-Leistungsnachweises, maximal erreichbare

9. Anlage 3: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Zeile „BayHSchG – Bayerisches Hochschulgesetz“ wird gestrichen und durch die Zeile „BayHIG – Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz“ ersetzt.

- b) Nach der Zeile „B.A – Bachelor of Arts“ wird die Zeile „BayGVBl. – Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“ eingefügt.
- c) Die bisherige Zeile „NoS – Notenschein“ wird ersatzlos gestrichen.
- d) Nach der Zeile „P – Praktikum“ werden die Zeilen „Pf – Portfolio“ und „Ref – Referat“ eingefügt.
- e) Nach der Zeile „S – Seminar“ werden die Zeilen „SemA – Seminararbeit“ und „StudA – Studienarbeit“ eingefügt.

§ 2 In-Kraft-Treten

¹Diese Änderungssatzung tritt 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2024 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 22. Mai 2024, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az.: L.3-H6114.4.2/5/8 vom 7. August 2024 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben P I 5 – Az. 38-01-06 vom 15. August 2024.

Neubiberg, den 10. September 2024

Universität der Bundeswehr München
Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Die Satzung wurde am 10. September 2024 der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17. September 2024 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 17. September 2024.